

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Band: - (1972)
Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Der Kanzleidienst beim Eidg. Politischen Departement; Zulassung von Auslandschweizern

Die verschiedenen Aufgaben eines Kanzleisekretärs

Im Gegensatz zum diplomatischen und konsularischen Dienst wird vom Bewerber für den Kanzleidienst beim Eidg. Politischen Departement keine abgeschlossene Hochschulbildung verlangt; denn der Kanzleisekretär bei einer schweizerischen Botschaft oder einem schweizerischen Konsulat befasst sich nicht mit staatspolitischen Geschäften, sondern vorwiegend mit der Betreuung der Schweizer im Ausland. Es handelt sich dabei namentlich um:

- Immatrikulation
- Passwesen
- militärisches Kontrollwesen
- Militärpflichtersatz
- freiwillige AHV/IV
- Fürsorge
- usw.

Ein weiteres Arbeitsgebiet des Kanzleisekretärs bilden die zahlreichen Anliegen von Drittpersonen, grösstenteils Bewohnern des Gastlandes, die Auskünfte über die Schweiz verlangen, sei es über Tourismus, sei es die Vermittlung von Adressen in Handelsangelegenheiten usw. Im übrigen versteht es sich, dass der Betrieb einer Auslandsvertretung auch administrative Aufgaben mit sich bringt, wie Aktenführung, Buchhaltung usw. Auch diese Arbeiten gehören zum Tätigkeitsbereich eines Kanzleisekretärs.

Die Zulassungsbedingungen zum Kanzleidienst

Gemäss dem Zulassungsreglement vom 26. Februar 1971 kann sich ein Interessent unter folgenden Voraussetzungen für den Kanzleidienst bewerben:

- a) er darf einzig die schweizerische Staatsangehörigkeit be-

sitzen. Ausnahmsweise kann ein Doppelbürger zugelassen werden, wenn er sich verpflichtet, nach bestandener Abschlussprüfung auf die ausländische Staatsangehörigkeit zu verzichten;

- b) er muss im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehen;
- c) er muss einen unbescholtenen Leumund haben;
- d) er muss mindestens 20 Jahre alt sein und darf das 30. Altersjahr am 1. Januar des Prüfungsjahres noch nicht zurückgelegt haben;
- e) er muss ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter oder als Verwaltungsangestellter, ein durch den Bund anerkanntes Abschlussdiplom einer Handels- oder Verwaltungsschule oder ein Maturitätszeugnis oder ein anderes gleichwertiges Diplom besitzen;
- f) er muss beim Eintritt ins Departement während mindestens eines Jahres in der Verwaltung oder in der Privatwirtschaft tätig gewesen sein.

Die Aufnahmeprüfung

Die offenen Stellen werden alljährlich im November in der Schweizer Presse ausgeschrieben, und es steht auch den Auslandschweizern frei, sich zu bewerben, sofern sie die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass geeignete Anwärter für den Beruf eines Kanzleisekretärs aufgrund einer Zulassungsprüfung ermittelt werden, die sich gemäss Zulassungsreglement vom 26. Februar 1971 auf folgende Gebiete erstreckt:

- Aufsatz in der Muttersprache;
- schriftliche Prüfung in Rechnen und Buchhaltung;
- mündliche Prüfung in Staatskunde der Schweiz;

- mündliche Prüfung in Schweizer Geschichte seit Anfang der Eidgenossenschaft;
- mündliche Prüfung in Landschaftskunde und Wirtschaftsgeographie der Schweiz;
- schriftliche Übersetzung aus der Muttersprache in eine zweite Amtssprache;
- schriftliche Übersetzung aus einer zweiten Amtssprache in die Muttersprache;
- mündliche Konversation in der zweiten Amtssprache.

Die Prüfung muss in jedem Falle in einer der drei schweizerischen Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch abgelegt werden. Im übrigen werden genügend Fähigkeiten im Maschinenschreiben vorausgesetzt.

Kennen Sie Ihr Land?

Aus den Prüfungsfächern geht hervor, dass auch der Bewerber für den Kanzleidienst – in einem gewissen Masse gleich wie der Bewerber für den diplomatischen und konsularischen Dienst – fundierte Kenntnisse über die Schweiz und ihre Einrichtungen besitzen muss. Auch der angehende Kanzleisekretär wird später die Schweiz im Ausland vertreten. Er sollte mit ihr verwachsen sein und die schweizerische Eigenart kennen. Es liegt auf der Hand, dass ein Auslandschweizer, der im Ausland aufgewachsen ist und die dortigen Schulen besucht hat, mit der Schweiz weniger vertraut ist als sein in der Schweiz lebender Kollege. Daher braucht der Auslandschweizer, der sich für eine Stelle im Aussendienst beim Eidg. Politischen Departement interessiert, eine sich je nach den Umständen richtende Vorbereitung auf seinen neuen Beruf. Dabei wird die nähere Beziehung zur Schweiz am ehesten durch einen längeren Heimataufenthalt erworben, indem z. B. die Verwaltungslehre oder die kaufmännische Ausbildung in der Schweiz absolviert wird. Ferner sollte der

Auslandsschweizer wenn immer möglich auch die schweizerische Rekrutenschule besuchen. – Da bei diesem Beruf den Ehefrauen wichtige Funktionen zukommen, sollten auch sie die Schweiz kennen und sich mit ihr verbunden fühlen. Ausländische Ehefrauen unserer Beamten müssen auf ihr angestammtes Bürgerrecht verzichten.

Erwünschte Fähigkeiten

Unsere Mitarbeiter im Kanzleidienst verbringen den grössten Teil ihrer Laufbahn im Ausland und kommen so mit den verschiedensten Ländern, Menschen und Arten der Lebensführung in

Berührung. Sie und ihre Familien benötigen somit nicht nur gute Gesundheit und überdurchschnittliche Anpassungsfähigkeit, sondern auch Verständnis für Sorgen und Schicksal anderer Menschen und Völker. Gute Charaktereigenschaften und gute Manieren sind selbstverständlich. Andererseits spielen soziale Herkunft, militärischer Grad, religiöses Bekenntnis oder vorhandene eigene Geldmittel bei der Aufnahme in die Dienste unseres Departements und bei den Beförderungen keine Rolle. Es sind dabei einzig die persönliche Tüchtigkeit und die Eignung sowie der vorhandene Bedarf massgebend.

Die Schweizerische Landesbibliothek

Der französische König François I. dekretierte im Jahre 1537, dass inskünftig von jedem in Frankreich gedruckten Buche ein Exemplar der königlichen Bibliothek abzuliefern sei. Im Jahre 1735 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wurde diese Bibliothek zur Zeit der Französischen Revolution im Jahre 1789 zum Nationaleigentum erklärt und trug fortan den Namen «Bibliothèque Nationale». Damit war der Begriff der Nationalbibliothek geschaffen, derjenigen Bibliothek, die das nationale Schrifttum zu sammeln hatte. Eine ähnliche Entwicklung finden wir bei der allerdings erst im Jahre 1921 zur Nationalbibliothek erklärten Wiener Hofbibliothek, für welche Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1624 die Abgabe sämtlicher im damaligen Deutschen Reiche erschienenen Drucke forderte. Die meisten Nationalbibliotheken allerdings entstanden erst im 19. Jahrhundert, bedingt durch die Emanzipation des Bürgertums und durch die Herausbildung von Nationalstaaten. Im Jahre 1861 wurde der seit

1747 bestehenden Florentiner Bibliothek das Sammeln der italienischen Bücher übertragen, 1897 die Anno 1800 gegründete «Library of Congress» zur amerikanischen Nationalbibliothek erkoren, und gegen Ende des Jahrhunderts erhielt auch das «British Museum» in London den Charakter einer Nationalbibliothek. Ins Jahr 1912 fällt die Gründung der Deutschen Bücherei in Leipzig. Sogar in damals noch nicht existierenden Staaten bildeten sich nationale Büchersammlungen, in der Slowakei 1863, in Indien 1891 und in Jerusalem 1892.

Ist es ein Wunder, wenn nun auch in der Schweiz der Wunsch laut wird, eine nationale Bibliothek zu besitzen? So legt am 8. März 1893 der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft vor betreffend die Errichtung einer Schweizerischen Landesbibliothek mit dem Auftrag, die nach 1848 erschienenen «Helvetica», d.h. alle von Schweizern und alle über die Schweiz geschriebenen Bücher, auch wenn sie im Ausland erschienen sind, und zudem

alle in der Schweiz erscheinenden Schriften (inkl. Zeitungen und Zeitschriften) zu sammeln und unentgeltlich zur Benützung bereitzustellen. Bereits im Mai 1895 kann die Bibliothek ihre Tätigkeit aufnehmen. Im Unterschied zu andern Nationalbibliotheken soll sie keine rein ausländischen Werke anschaffen, sie hat sich auf das Sammeln der eben umschriebenen «Helvetica» zu beschränken. In den meisten zentralistisch regierten Ländern ist die Nationalbibliothek gleichzeitig die grösste und reichste des Landes, mit der entsprechenden Bedeutung für die kulturelle Entwicklung des Staates. In der Schweiz hingegen, wo, mindestens bis heute, vorwiegend die Kantone die Träger kulturellen und wissenschaftlichen Lebens sind, kann es nicht Sache der Landesbibliothek sein, mit den Kantonsbibliotheken in Konkurrenz zu treten, sie soll lediglich als deren Ergänzung dienen. Dessen ungeachtet durften einige grosse, als Geschenk angebotene Sammlungen ausländischer Werke nicht zurückgewiesen werden und wurden der Bibliothek einverleibt. Der heutige Totalbestand, alle Sammelobjekte inbegriffen, beträgt rund 1 500 000 Einheiten. Die nach 1900 erschienenen Veröffentlichungen sind praktisch vollständig vorhanden, aber auch das 18. und 19. Jahrhundert sind schon gut vertreten. Die Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Schriftenreihen) bilden einen ansehnlichen Teil der Druckwerke. In besonderer Abteilung sind die unzähligen Publikationen, Jahresberichte, Statuten und Reglemente von Vereinen sowie privaten und öffentlichen Anstalten untergebracht. Gewisse Bestände der Manuskriptensammlung haben den Umfang von richtigen Archiven, so die Nachlässe von C. Spitteler und W. Ritter, R. M. Rilke und H. Hesse sowie von L. Schläfli und A. Ott. Neben all dem verdienen besondere Erwähnung die Bilder-